



Der Unterzeichner erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn verbindlich sind.

Der Unterzeichner erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Unterschrift) <sup>(8)</sup>

## II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am \_\_\_\_\_ für das Zollverfahren mit der Zollanmeldung/

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ <sup>(9)</sup>.

(Stempel/Name/Datum/Ort/Unterschrift)

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift.
- (3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet nicht berührt wird, sind zu streichen.
- (4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (5) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift.
- (5a) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.
- (6) Anzugeben ist einer der folgenden Zollvorgänge:
  - (a) vorübergehende Verwahrung,
  - (b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren,
  - (c) Zolllagerverfahren,
  - (d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
  - (e) aktive Veredelung,
  - (f) Endverwendung,
  - (g) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub,
  - (h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub,
  - (i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit vereinfachter Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
  - (j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
  - (k) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
  - (l) anderer Zollvorgang - bitte Art des Vorgangs angeben.
- (7) Die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (8) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.
- (9) Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Waren in das Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden.